

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 192/63

URTEIL

Verkündet am

5. Juli 1965
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Lokomotivführers Helge K [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]-B[REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

gegen

die G [REDACTED] Feuerversicherungs-AG, vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes, Dr. Heinrich F [REDACTED],
M [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 21. Mai 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Am 27. November 1960 unternahm er mit seinem Freunde R. eine ausgedehnte Zechtour durch mehrere Gastwirtschaften in Mönchengladbach. Das Fahrzeug hatte er R. zur Benutzung überlassen; ihm selbst war durch Urteil vom 16. September 1960 der Führerschein auf sechs Monate entzogen worden. Gegen 23.⁰⁰ Uhr, als der Kläger bereits wieder in seiner Wohnung war, verursachte R. mit dem Wagen einen Verkehrsunfall, bei dem ein Beteiligter tödlich verletzt wurde. R. setzte seine Fahrt fort, ohne sich um den Verletzten zu kümmern. Er begab sich zur Wohnung des Klägers und erzählte ihm von dem Unfall. Anschließend fuhr er mit dem Kläger fort. Unterwegs wurden beide von der Funk-

streife gestellt und festgenommen. Die Blutuntersuchung ergab beim Kläger einen Blutalkoholgehalt von 2,07 ‰ und bei R. einen solchen von 1,80 ‰ für die Zeit des Unfalls. Der Kläger und Rütten, die beide mehrfach einschlägig vorbestraft waren, wurden wegen fahrlässiger Tötung - Rütten außerdem wegen Verkehrsgefährdung und Unfallflucht - zu Gefängnisstrafen verurteilt.

Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz mit der Begründung verweigert, er habe unter Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht nach § 7 I 2/2 AKB R. bei der Verschleierung des Unfalls vorsätzlich unterstützt, indem er ihm geraten habe, mit ihm zusammen das Fahrzeug in eine Garage zu fahren und es dort zu verstecken. Der Kläger hat dies mit seiner Klage bestritten und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen des Unfalls vom 27. November 1960 Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint eine Leistungspflicht der Beklagten, weil der Kläger seine Aufklärungspflicht nach § 7 I 2/2 AKB verletzt habe. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

1. Das Berufungsgericht stellt fest, der Kläger habe, anstatt sich zur Unfallstelle zu begeben und dort Spuren



zu sichern, R. [REDACTED] geraten, den Kraftwagen zu verstecken und ihn reparieren zu lassen. Es sei erwiesen, daß der Kläger mit R. [REDACTED] nicht zur Unfallstelle, sondern zu einer Garage habe fahren wollen; mindestens habe er nicht gewollt, daß das Fahrzeug gesehen werde. Hierbei stützt sich das Berufungsgericht auf die eigenen Angaben des Klägers im Strafverfahren, wie sie in den polizeilichen und richterlichen Vernehmungsniederschriften, im Sitzungsprotokoll und im Urteil des Schöffengerichts wiedergegeben sind.

Diese Feststellungen greift die Revision mit der Rüge an, das Berufungsgericht habe wesentliche Beweisanträge des Klägers übergangen. Der Kläger hatte seinen Freund R. [REDACTED] als Zeugen für folgende Darstellung benannt: Er habe Rütten nicht aufgefordert, den Wagen zu einer Garage zu fahren, sondern ihm nur gesagt, er solle zunächst einmal von der Wohnung wegfahren, damit die Eltern des Klägers nichts merken; schon fünf Minuten nach der Abfahrt, noch ehe er und Rütten einen Entschluß gefaßt hätten, was jetzt geschehen solle, seien sie von der Polizei gestellt worden.

Dieses Beweiserbieten war jedoch für die Entscheidung unerheblich, weil die unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers den Tatbestand einer die Leistungsfreiheit der Beklagten begründenden Obliegenheitsverletzung nicht ausräumen. Nach § 7 I 2/2 AKB hat der Versicherungsnehmer alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Dieser Obliegenheit konnte der Kläger unter den vorliegenden Umständen nur dadurch genügen, daß er sich nach Kenntnis des Unfalls sofort zur weiteren Aufklärung des Unfallgeschehens und zur Sicherung von Beweisen an den Unfallort begab und auch Rütten zu bewegen versuchte, das gleiche zu tun. So hat sich der Kläger aber unstreitig nicht verhalten. Er hat viel-

mehr nach seinem eigenen Vortrag alle seine Bemühungen nur darauf gerichtet, den beim Unfall beschädigten Kraftwagen wegzuschaffen, damit ihn seine Eltern nicht zu Gesicht bekommen. Ob er darüber hinaus Anstalten getroffen hat, das Fahrzeug vor der Polizei zu verbergen, ist nicht ausschlaggebend. Die Obliegenheitsverletzung liegt schon darin, daß er sich nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Unfall um eine Aufklärung bemüht hat.

Inwieweit der Kläger mit solchen Bemühungen tatsächlich Erfolg gehabt hätte, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. § 7 I 2/2 AKB verlangt ein Verhalten des Versicherungsnehmers, das auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist, nicht aber den Erfolg selbst (BGH VersR 1965, 128). Es ist daher auch belanglos, welche Unfalltatsachen in dem Augenblick, als Rütten dem Kläger von dem Geschehenen berichtete, noch aufklärungsbedürftig waren, nachdem mittlerweile die polizeilichen Ermittlungen eingesetzt hatten. Schon die Möglichkeit, dadurch zur Aufklärung des Tatbestandes beizutragen, begründete für den Kläger die Pflicht, alsbald die Unfallstelle aufzusuchen (BGH VersR 1965, 128; 1961, 1075; 1958, 389). Daß ein solches Verhalten an sich geeignet gewesen wäre, die Sachaufklärung zu fördern, bezweifelt die Revision zu Unrecht. Der Kläger wußte von dem Unfall nicht mehr, als ihm R. erzählt hatte. Aber auch R. selbst konnte infolge seiner Unfallflucht, bei der er zudem unter Alkoholeinfluß stand, von dem Unfallhergang und erst recht von dem Schicksal des Verletzten nur ein unklares und lückenhaftes Bild haben. Unter diesen Umständen war es keineswegs von vornherein ausgeschlossen, sondern lag vielmehr durchaus nahe, daß der Kläger an Ort und Stelle wesentliche Einzelheiten über den Unfallverlauf, die Verantwortlichkeit der Beteiligten und die Unfallfolgen fest-

stellen und entsprechende Beweise sammeln konnte. Sich in dieser Richtung nach Kräften zu bemühen, mußte der Kläger um so mehr als seine Pflicht ansehen, als er seinen Wagen einem angetrunkenen Fahrer überlassen und dadurch den Unfall mitverursacht hatte.

Da der Kläger mithin nach seinem eigenen Vortrag nicht alles getan hat, was vom Standpunkt eines verständigen und verantwortungsbewußten Versicherungsnehmers aus damaliger Sicht zur Sachaufklärung hätte dienlich sein können, erübrigt es sich, auf die weiteren, gegen die Auswertung der Straftaten durch das Berufungsgericht gerichteten Angriffe, der Revision einzugehen. Im übrigen spricht nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe nichts für die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe sich rechtsirrig an die Feststellungen des Strafrichters gebunden gefühlt, anstatt die in den Straftaten befindlichen Niederschriften im Wege des Urkundenbeweises frei zu würdigen.

2. In subjektiver Hinsicht sieht das Berufungsgericht den nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VVG, § 7 V AKB vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Beweis, nicht vorsätzlich gehandelt zu haben, nicht als geführt an. Hierbei geht es zutreffend davon aus, daß das Bewußtsein, den Versicherer bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften unterstützen zu müssen, bei einem Kraftfahrer im allgemeinen vorauszusetzen ist (BGH VersR 1963, 1113; 1958, 389 u.a.m.). Einen den Vorsatz ausschließenden Umstand erblickt das Berufungsgericht insbesondere nicht in der Trunkenheit des Klägers. Hierzu führt es aus, der Kläger könne nicht beweisen, daß er entgegen den allgemeinen Erfahrungsregel auf Grund besonderer Umstände hier schon bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 3 ‰ in dem maßgeblichen Zeitpunkt unzurechnungsfähig

gewesen sei. Dagegen sprächen die Feststellungen des Sachverständigen im Strafverfahren und das planmäßige Verhalten, das der Kläger - auch nach seinem eigenen Vortrag - gezeigt habe, nachdem ihn Rütten geweckt hatte.

Diese Würdigung ist rechtlich fehlerfrei. Sie steht auch im Einklang mit den Erkenntnissen und Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis (vgl. BGH, VersR 1965, 656). Mit ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe es versäumt, antragsgemäß Zeugen- und Sachverständigenbeweis über die Behauptung des Klägers zu erheben, er sei in den fünf Minuten nach dem Wecken durch Rütten bis zu dem Augenblick, als sie von der Polizei gestellt wurden, zu einer klaren Überlegung nicht fähig gewesen, verwechselt die Revision Vorsatz mit Überlegung. Auch ein unüberlegt oder im Zustand vermindelter Zurechnungsfähigkeit Handelnder kann vorsätzlich gegen eine Rechtspflicht verstoßen (BGH VersR 1963, 79). Das Berufungsgericht durfte daher, ohne die Grenzen pflichtgemäßer tatrichterlicher Würdigung zu überschreiten, das unter Beweis gestellte Vorbringen des Klägers als nicht ausreichend ansehen, um seine volle Überzeugung zu begründen, daß der Kläger seine Aufklärungspflicht nicht vorsätzlich verletzt habe.

Die Kosten seiner demnach erfolglosen Revision hat der

Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Fischer Dr.Nörr Liesecke Dr.Schulze Fleck